

**RS OGH 1969/10/29 6Ob264/69,  
20b516/76, 10b728/85, 30b152/16y,  
9Ob7/20z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.1969

## Norm

EheG §74

### Rechtssatz

In einem Lebenswandel drückt sich eine Grundhaltung aus, die durch äußerliches, in der Regel fortgesetztes Verhalten manifestiert wird. Das Gebaren der Frau muss also entweder von einer gewissen Dauer sein und in ihrer Lebensführung Ausdruck gefunden haben oder in einer Handlung hervortreten, die wegen ihrer besonderen Art den Schluss zulässt, dass die Frau sich einem ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel ergeben hat. Jedenfalls kann von einem "Lebenswandel" nur dann gesprochen werden, wenn aus dem bisherigen Verhalten der Hang zu gleichartigem Verhalten oder aus einer Einzelhandlung, zB einer Straftat, insbesondere einer erwerbsmäßigen oder gewohnheitsmäßigen Straftat, ein Rückschluss auf eine ehrlose Gesinnung möglich ist. Die Verwirkung des Unterhaltsanspruches soll nur die Folge eines besonders gravierenden Verhaltens der Frau sein, durch das sie sich der Unterstützung des Mannes unwürdig gemacht hat.

### Entscheidungstexte

- 6 Ob 264/69  
Entscheidungstext OGH 29.10.1969 6 Ob 264/69  
Veröff: EvBl 1970/126 S 209
- 2 Ob 516/76  
Entscheidungstext OGH 07.05.1976 2 Ob 516/76  
nur: In einem Lebenswandel drückt sich eine Grundhaltung aus, die durch äußerliches, in der Regel fortgesetztes Verhalten manifestiert wird. Das Gebaren der Frau muß also entweder von einer gewissen Dauer sein und in ihrer Lebensführung Ausdruck gefunden haben oder in einer Handlung hervortreten, die wegen ihrer besonderen Art den Schluß zuläßt, daß die Frau sich einem ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel ergeben hat. (T1)
- 1 Ob 728/85  
Entscheidungstext OGH 15.01.1986 1 Ob 728/85  
nur T1
- 3 Ob 152/16y  
Entscheidungstext OGH 22.09.2016 3 Ob 152/16y  
Vgl; nur: Die Verwirkung des Unterhaltsanspruches soll nur die Folge eines besonders gravierenden Verhaltens der Frau sein, durch das sie sich der Unterstützung des Mannes unwürdig gemacht hat. (T2)
- 9 Ob 7/20z  
Entscheidungstext OGH 23.04.2020 9 Ob 7/20z  
nur T2

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0057410

### Im RIS seit

15.06.1997

### Zuletzt aktualisiert am

17.06.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)